

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
PVRN-336. 28.12.2023	24/RB7 832006 Christof Liebel		0981 53- 1514 / 981514	Zi. Nr. 441	07.02.2024

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 8-streifigen Ausbau der BAB A 9 Berlin – Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Nürnberg und dem AK Nürnberg-Ost (Abschnitt 640, Station 0,474 bis Abschnitt 660, Station 0,586) einschließlich Anpassung der Rampe BAB A 3/BAB A 9 im Gebiet der Stadt Nürnberg, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg sowie im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn, Fischbach b. Nürnberg und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land

Die vorliegende Planung umfasst den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 9 im Abschnitt von Autobahnkreuz (AK) Nürnberg (Bau-km 373+302; A9 640_0,474) bis Autobahnkreuz (AK) Nürnberg-Ost (Bau-km 380+320; A9 660_0,586) mit einer Gesamtlänge von ca. 7,0 km. Dieser bedingt die Anpassung der halbdirekten Rampenbeziehung von der A 3 aus Frankfurt in Richtung A 9 München von Bau-km 401+150 bis Bau-km 404+330 und umgekehrt mit einer Gesamtlänge von ca. 3,2 km.

Bei dem vorliegenden Ausbauvorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Autobahn von sechs auf acht Fahrstreifen. Ziel des Ausbaus ist es, neben der Verbesserung der Verkehrssicherheit, die bestehenden Leistungsfähigkeitsdefizite bedarfsgerecht für die zum Jahr 2035 zu erwartende Verkehrsbelastung zu beseitigen.

Das Vorhaben ist im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 - als Instrument der Verkehrsinfrastrukturplanung des Bundes - unter der Dringlichkeitsreihung als „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten (s. Erläuterungsbericht S.7f.). Vorhabenträger der Ausbaumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (Bund), vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern.

Der Planfeststellungsabschnitt wirkt sich auf das Gebiet des Nürnberger Stadtteils Fischbach, das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg sowie auf die gemeindefreien Gebiete der Gemarkungen Haimendorfer Forst, Brunn und Fischbach aus.

Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Vermeidung der Eingriffe in Natur und Landschaft aber auch in das Straßen- und Wegenetz von zu erneuernden Überführungsbauwerken, wird die bestandsgebundene symmetrische Verbreiterung als beste Variante und Bauweise für den 8-streifigen Ausbau gewählt (s. Erläuterungsbericht S.53).

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das Vorhaben steht grundsätzlich in Einklang mit dem Ziel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist.

Zudem soll gemäß Grundsatz 4.1.2 LEP die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz bedarfsgerecht verbessert werden und hinsichtlich der Straßeninfrastruktur gemäß Grundsatz 4.2 LEP das Netz der Bundesfernstraßen (...) leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Deren Aus- und Neubau richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz). Wichtig für die Einbindung Bayerns in das nationale Verkehrswegenetz ist insbesondere die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthaltenen bayerischen Vorhaben zum Aus- bzw. Neubau des Straßen-, Schienen- und Wasserstraßennetzes (s. Begründung zu LEP 4.1.2 (G) und 4.2 (G)).

Gemäß Regionalplan der Region Nürnberg (RP7) soll die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr verbessert werden (RP(7) 4.4.2.1). In der Begründung hierzu wird aufgeführt: Die A 9 München-Berlin weist trotz des sechsstreifigen Querschnitts im Abschnitt AK Nürnberg-Ost und AK Nürnberg wegen der sich hier überlagernden starken Verkehrsströme einen Kapazitätsengpass auf, der durch einen achtstreifigen Ausbau beseitigt werden kann.

Zur Entlastung des Verdichtungsraumes vom Fern- und Durchgangsverkehr soll auf eine beschleunigte Realisierung der in der Region und den angrenzenden Regionen geplanten Ausbauten der Bundesautobahnen hingewirkt werden (RP(7) 4.4.2.4).

Das Vorhaben entspricht somit den einschlägigen verkehrlichen Zielen und Grundsätzen des LEP Bayern sowie des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7).

Entlang des gesamten Planungsabschnitts grenzt beidseitig der Nürnberger Reichswald an, welcher zugleich gem. Art. 11 BayWaldG als Bannwald („Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes“) geschützt ist. Mit dem Vorhaben ist ein dauerhafter Verlust an Wald durch Rodung in einer Größenordnung von ca. 6 ha verbunden (s. UVP-Bericht S.3) sowie eine temporäre Inanspruchnahme von ca. 16,1 ha Bannwald für Baustelleneinrichtungsflächen. Teile der von dem Vorhaben betroffenen Wälder wurden im Waldfunktionsplan mit besonderer Bedeutung für die Erholung, das lokale und regionale Klima und/oder die Lebensräume ausgewiesen.

Hierzu wird auf das einschlägige Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) verwiesen, demgemäß die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Demzufolge ist die Flächensubstanz des Waldes, die durch das Vorhaben verloren geht, innerhalb des Verdichtungsraums vollständig auszugleichen. Gemäß der Darlegung im beigefügten landschaftspflegerischen Begleitplan (s.S.58f.) wird dem regionalplanerischen Ziel 5.4.4.1 (RP7) durch flächengleiche Ersatzaufforstung Rechnung getragen. Die vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert, aufgeforstet und stellen keine Rodung gem. Art.9 BayWaldG dar. Eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen ist diesbezüglich obligatorisch.

Von dem Vorhaben ist zudem das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Nürnberger Reichswald“ betroffen. Gemäß Ziel 7.1.3.5 (RP7) soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. In der Region sind dies insbesondere und u. a. die ausgedehnten Wälder des Sebalder, Lorenzer und südlichen Reichswaldes (...). Mit der Maßnahme ist ein Verlust von Waldflächen im Schutzgebiet durch Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme in einer Größenordnung von ca. 8,7 ha verbunden (s. UVP-Bericht S.5). Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses der Ausbaumaßnahme wurde diesbezügliche eine Ausnahmeprüfung durchgeführt, welche die Ausnahmebedingungen für das Vorhaben gem. §34 Abs.3 BNatSchG darlegt (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan S.50f.).

Auch diesbezüglich ist eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen erforderlich.

Weiterhin sind mit dem Vorhaben Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Fischbach“ verbunden. Es erfolgt eine Versiegelung von ca. 0,87 ha, dauerhafte Überbauung von 0,54 ha, eine bauzeitliche Inanspruchnahme von 0,15 ha und eine Entsiegelung von ca. 90 m². Gemäß Ziel 7.1.3.5 (RP7) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Laut vorliegenden Unterlagen ist eine Beeinträchtigung gegenüber den Schutzziele des LSG nicht zu erwarten (s. UVP-Bericht S.71). Eine abschließende Beurteilung obliegt der zuständigen naturschutzfachlichen Stelle, welche hierzu maßgebend ist.

Die Ausbaustrecke liegt gemäß Regionalplan der Region Nürnberg fast vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (s. RP(7) Karte 3 „Landschaft und Erholung“). In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (RP(7) 7.1.3.1 (G)).

Auch eine Vielzahl von geschützten Biotoptypen (u.a. Mooregebiete) sind durch Auswirkungen des Ausbaivorhabens betroffen. Ungefähr die Hälfte dieser Biotoptypen ist nur mittel- bis langfristig wiederherstellbar, andere Biotope bzw. Lebensräume gehen dauerhaft verloren (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan S.51ff.). In Bezug auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet sowie die betroffenen Biotope ist ebenfalls eine enge Abstimmung mit den zuständigen naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

Im nördlichen Planbereich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Erlenstegen zur Wasserversorgung der Stadt Nürnberg“ mit der Zone IIIb. Bezogen auf das Trinkwasserschutzgebiet werden insgesamt ca. 3,8 ha dauerhaft versiegelt, ca. 4,3 ha überbaut und ca. 14,8 ha vorübergehend in Anspruch genommen. Es kommt zu einer geringfügigen Entsiegelung von ca. 0,2 ha (s. UVP-Bericht S.58). Laut Ziel 7.2.3.4 (RP7) sollen die für die Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete weiterhin gesichert und in ihrem Bestand erhalten werden.

Die Gewässerläufe der querenden Außengebietsgräben des Höll-, Renn-, Erl-, Au Graben und des Fischbachs werden an die neuen Verhältnisse angepasst (s. Erläuterungsbericht S.9). An den Gewässern II. und III. Ordnung soll die Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Gewässerläufe und Talräume angestrebt werden. In der gesamten Region soll auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer hingewirkt werden (RP(7) 7.2.1.2). Fließgewässer inklusive wasserführender Gräben, welche das Planvorhaben queren, sollen im Bereich des Baufeldes vorerst unterführt und nach Abschluss der Baumaßnahmen verrohrte Abschnitte naturnah gestaltet werden (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan S.27). Auf eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen wird entsprechend verwiesen.

Durch den eingangs erwähnten symmetrisch geplanten Ausbau und durch die Nutzbarkeit bestehender Flächen erfolgt eine Minimierung des Flächenverbrauchs (s. UVP-Bericht S.3).

Dennoch werden durch das Ausbaivorhaben ca. 12,7 ha Fläche versiegelt und ca. 16,8 ha dauerhaft überschüttet. Damit ergibt sich eine Gesamtüberbauung und Umlagerung von Böden in einer Größenordnung von ca. 29,5 ha. Demgegenüber steht eine Entsiegelung von nicht mehr benötigten Verkehrsflächen von ca. 1,1 ha. Dadurch ergibt sich eine Netto-Neuersiegelung von ca. 11,6 ha. Bauzeitlich werden ca. 27,8 ha Fläche in Anspruch genommen (s. UVP-Bericht S.13).

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das eingangs erwähnte Ziel 4.1.1 LEP verwiesen, in dessen Begründung hervorgehoben wird, dass Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswegenetzes so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen haben (s. Begründung zu LEP 4.1.1 (Z)).

Aus regionalplanerischer Sicht wird abschließend empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern

- der Verlust von Bannwald im Verdichtungsraum flächengleich ausgeglichen wird und
- eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Stellen zu den o.a. Punkten erfolgt.